

Die neue Zollkodex der Eurasischen Wirtschaftsunion

Autoren: Grigory Talanov und Ekaterina Imamova¹

Stand: 2.5.2017

Die Eurasische Wirtschaftsunion (im Weiteren „EAWU“) stellt eine internationale Organisation regionaler Wirtschaftsintegration dar, die am 29. Mai 2014 gegründet wurde. Das Gründungsabkommen haben Russland, Kasachstan und Belarus unterzeichnet. Später sind noch zwei Staaten – Armenien und Kirgisistan der Union beigetreten.

In der EAWU wird ein freier Verkehr von Waren, Dienstleistungen, Kapital und Arbeitskräften zur Zielpriorität erklärt, Art. 4 Gründungsabkommen der EAWU². Gemäß Art. 25 steht dabei die Schaffung eines einheitlichen Binnenmarktes im Vordergrund. Dabei spielt eine gemeinsame Zollregelung eine große Rolle in der EAWU. Das Gründungsabkommen befasst sich mit Fragen der Zollunion im Rahmen der EAWU sehr ausführlich und enthält einen ganzen Abschnitt zur Zollregelung. Die wichtigsten Funktionsprinzipien der Zollunion sind die Schaffung eines Binnenmarkts sowie der Verkehr von Waren zwischen den Mitgliedsstaaten ohne Zollerklärung und staatliche Kontrolle³.

Am 11. April 2017 hat das letzte Mitglied der EAWU (Belarus) den Vertrag über den Zollkodex der EAWU unterschrieben. Da der unterzeichnete Vertrag über den Zollkodex der EAWU den Status eines internationalen Abkommens hat, müssen jetzt noch die Ratifizierungsprozeduren in den Mitgliedsstaaten vorgenommen werden. Diese Prozeduren können ziemlich lange dauern, da zum Beispiel in Russland der Vorschlag über die Ratifizierung zuerst in der Staatsduma geprüft werden muss. Nach Diskussionen in Kommissionen und Ausschüssen der Staatsduma trifft die Duma eine entsprechende Entscheidung. Das von der Duma verabschiedende Ratifizierungsgesetz ist Verhandlungsgegenstand im Föderationsrat. Erst danach kommt das Ratifizierungsgesetz zum Präsidenten für Untersreibung und Veröffentlichung, Art. 17 des Föderalen Gesetzes über

Zitierweise: Talanov G., Imamova E., Die neue Zollkodex der Eurasischen Wirtschaftsunion, O/L-1-2017, http://www.ostinstitut.de/documents/Talanov_Imamova_Der_neue_Zollkodex_der_Eurasischen_Wirtschaftsunion_OL_1_2017.pdf.

¹ Dr. Grigory Talanov, Senior Associate im Moskauer Büro von Ernst & Young, Ehrenamtlicher Leiter der Arbeitsgruppe Zoll, Transport und Logistik der Deutsch-Russischen AHK; Ekaterina Imamova, Staff im Moskauer Büro von Ernst & Young.

² <http://www.eaeunion.org/> (zuletzt abgerufen am 2.5.2017).

³ Vertrag über die Eurasische Wirtschaftsunion (Dogovor o Evrazijskom ékonomičeskom sojuze), vom 29.5.2014, veröffentlicht auf <http://www.eurasiancommission.org> am 5.6.2014.

internationale Verträge der RF⁴. Die vergleichbaren Ratifizierungsprozeduren gibt es in den anderen EAWU-Mitgliedsstaaten.

Der Vertrag über den Zollkodex setzt voraus, dass der Zollkodex nach Ablauf der Ratifizierungsprozeduren und schriftlichen Benachrichtigung des Depositors in Kraft treten wird, nicht aber vor dem 1. Juli 2017, Art. 2 des Vertrages über den Zollkodex der EAWU⁵. Jetzt wird aber die Meinung vertreten, dass der neue Zollkodex später zur Wirkung kommt, voraussichtlich am 1. Januar 2018. Die Information hat Vertreter der eurasischen Wirtschaftskommission (EAWK) – ein Organ der EAWU (vergleichbar mit der Europäischen Kommission in der EU)- vermittelt, eine entsprechende Entscheidung wurde jedoch noch nicht getroffen⁶.

Also, früher oder später tritt der neue Zollkodex in Kraft und wir möchten in diesem Artikel die neue Bestimmungen von diesem Dokument kurz darstellen und kommentieren.

Der Zollkodex der EAWU hat 61 Kapitel, die in 9 Abschnitte gegliedert sind. Die Annahme dieses Dokumentes spielt die zentrale Rolle in weiterer Entwicklung der EAWU, da viele Befugnisse in Zollfragen jetzt von nationalen Behörden zur EAWK übergeben werden.

Erstens ist zu begrüßen, dass der Zollkodex Primat der elektronischen Zollerklärung verankert. Die Schriftform bleibt jedoch für Passagierzolldeklarationen und Transportmitteldeklaration, für Zolltransitwaren, für Waren, die per internationale Post gesendet werden, zugelassen (Art. 104 Zollkodex der EAWU⁷). Nach Angaben der Russischen Föderalen Zollbehörde, sind 99,9% aller Zollerklärungen in Russland in ersten drei Monaten 2017 elektronisch abgewickelt worden.⁸ Es ist zu hoffen, dass nach dem Inkrafttreten des Zollkodexes der EAWU die anderen Mitgliedstaaten dieser Tendenz auch folgen werden.

Obwohl diese Regelung den Prozess der Zollerklärung in elektronischer Form effektiver macht und viele Vorteile hat, können die Wirtschaftsbeteiligten auch auf ein Problem stoßen. Da nicht alle staatliche Organe so modern sind, um elektronische Dokumente anzunehmen bzw. zu bearbeiten, kann es sein, dass zum Beispiel Gerichte schriftliche Zollerklärungen fordern werden. In einem solchen Fall werden die Wirtschaftsbeteiligten einen Antrag ans Zollamt stellen müssen, um eine

⁴ Föderales Gesetz „Über internationale Verträge der Russischen Föderation“ (Federal'nyj zakon o meždunarodnych dogovorach Rossijskoj Federacii) vom 15.7.1995 Nr. 101-FZ, Sobr. Zak. RF, 17.7.1995, Nr.29, Pos. 2757. .

⁵ Vertrag über den Zollkodex der Eurasischen Wirtschaftsunion (Dogovor o Tamožennom kodekse Evrazijskogo ékonomičeskogo sojuza) vom 11.4.2017, veröffentlicht auf <http://www.eaeunion.org> am 12.4.2017.

⁶ <http://www.tks.ru/reviews/2017/04/24/05/print> (zuletzt abgerufen am 2.5.2017).

⁷ Zollkodex der Eurasischen Wirtschaftsunion (Tamožennyj kodeks Evrazijskogo ékonomičeskogo sojuza) (Anlage Nr. 1 zum Vertrag über den Zollkodex der EAWU), veröffentlicht auf <http://www.eaeunion.org> am 12.4.2017.

⁸ http://customs.ru/index.php?option=com_content&view=article&id=24907:-----2017---9999&catid=40:2011-01-24-15-02-45 (zuletzt abgerufen am 2.5.2017).

beglaubigte Kopie der Zollerklärung zu bekommen. Eine Bearbeitungszeit für solche Anträge beträgt 30 Kalendertage.

Die nächste Novelle besteht darin, dass die Waren innerhalb von 4 Stunden ab dem Zeitpunkt der Registrierung der Zollerklärung freigegeben werden sollen, falls nach dem Ergebnis der Zollerklärungsprüfung keine Zollkontrolle der Dokumente oder Waren empfohlen ist, Art. 119 Zollkodex der EAWU. Früher betrug die Freigabefrist bis zu 10 Tagen. Diese Neubestimmung bedeutet, dass die Hauptform der Kontrolle von dem Zeitpunkt der Zollabfertigung nach der Freigabe von Waren verlagert wird (im Rahmen der Zollprüfungen).

Die Zollprozedur erleichtert auch die Tatsache, dass keine Vorlage von Dokumenten, deren Angaben in der Zollerklärung bereits enthalten sind, in der Regel notwendig ist, Art. 109 Zollkodex der EAWU.

Der neue Zollkodex der EAWU setzt die Bedingungen voraus, welche die Realisierung von „One window system“ bei Durchführung der Zollhandlungen ermöglichen. Als Folge werden die Wirtschaftsbeteiligten die notwendigen Dokumente nur einmal der Zollbehörde vorlegen müssen. Das macht den Prozess bedeutend schneller. Aber die Verwirklichung dieser Initiative benötigt relativ viel Zeit und Einführung technischer Maßnahmen. Zu diesem hat das EAWK-Kollegium bereits einen Entwicklungsplan erarbeitet. Gemäß dem Plan hat die Kommission vor, gemeinsam mit den Mitgliedsstaaten noch im laufenden Jahr das Modell von „One window system“ bestimmen. Dieses Modell wird als Orientierung für die Mitgliedsstaaten gelten, damit sie „One window system“ auf nationalen Ebenen einführen und entwickeln können.⁹

Der Vertrag über den Zollkodex der EAWU beinhaltet Bestimmungen, welche verschiedene Vereinbarungen außer Kraft setzen, die Bestandteile des Zollrechts im Rahmen der Zollunion bildeten. Das bedeutet, dass die Beziehungen im Zollbereich fast komplett vom Zollkodex der EAWU direkt geregelt werden. Diese Tendenz der Kodifizierung wurde auch positiv angenommen. Nach dem Inkrafttreten des Zollkodexes der EAWU bleiben nur fünf selbstständige Vereinbarungen (im Vergleich zur heutigen Situation, in der das Zollrecht außer Zollkodex der Zollunion noch 21 Vereinbarungen mitbestimmen).

Kritisch zu betrachten ist eine weitere Beibehaltung des s.g. Ansässigkeitsprinzips, welches bedeutet, dass man ausschließlich in dem Mitgliedstaat verzollen darf, wo Wirtschaftsbeteiligter des jeweiligen Mitgliedsstaates staatlich registriert ist – seinen rechtlichen Sitz hat. Diese Bestimmung steht in Widerspruch zu den allgemeinen Prinzipien, auf denen sich Zollunionen weltweit basieren, und begrenzt die Unternehmenstätigkeit. In der EU funktioniert das System so, dass man Zollerklärungen in jedem EU-Staat unabhängig vom rechtlichen Sitz vorlegen kann und diese Zollerklärungen in den anderen Mitgliedstaaten von Zollämtern angenommen werden. Solches Modell entspricht dem Ziel des freien Verkehrs von Waren, aber kann leider derzeit in der EAWU nicht realisiert werden.

⁹ <http://www.eurasiancommission.org/ru/nae/news/Pages/25-04-2017.aspx> (zuletzt abgerufen am 2.5.2017).

Wie effektiv neue Bestimmungen sind und welche Lücken noch geschlossen werden sollen, zeigt die Praxis. Jetzt kommen der Anpassungsprozess und die Adaptierung. Diese Adaptierungsperiode kann bis 8-9 Monate dauern und wir können vermuten, dass der Zollkodex der EAUW noch Änderungen erwarten kann.

Nach dem Inkrafttreten des Zollkodexes der EAWU müssen die Mitgliedsstaaten ihre nationalen zollrelevanten Rechtsnormen an den Zollkodex anpassen. In Russland ist es z.B. das Föderale Gesetz „Über Zollregulierung in der Russischen Föderation“ sowie eine ganze Reihe von Zollanweisungen.

Außerdem hat die Eurasische Kommission die entsprechenden Beschlüsse vorzubereiten, welche mit dem Zollkodex gleichzeitig in Kraft treten müssen. Die Kommission hat auch eine Liste von den Beschlüssen veröffentlicht, die im Laufe 2017 noch abgeschlossen werden.¹⁰

©Ostinstitut Wismar, 2017
Alle Rechte vorbehalten
Der Beitrag gibt die Auffassung des Autors wieder

Redaktion:
Prof. Dr. Otto Luchterhandt,
Dimitri Olejnik,
Dr. Hans-Joachim Schramm
Prof. Dr. Andreas Steininger

Ostinstitut Wismar
Philipp-Müller-Straße 14
23966 Wismar
Tel +49 3841 753 75 17
Fax +49 3841 753 71 31
office@ostinstitut.de
www.ostinstitut.de

ISSN: 2366-2751

¹⁰ http://www.eurasiancommission.org/ru/act/tam_sotr/dep_tamoj_zak/Pages/hot.aspx (zuletzt abgerufen am 2.5.2017).